

# RS OGH 2020/6/18 30Ds6/19i (30Ds7/19m)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2020

## Norm

DSt §1 Abs1 zweiter Fall

## Rechtssatz

Beschimpfungen durch einen Rechtsanwalt, gleich ob innerhalb der Berufsausübung oder im Privatbereich, stehen einerseits im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anschauungen und Anstandsregeln und stellen andererseits auch einen Verstoß gegen die standesrechtlichen Verhaltensvorschriften dar.

## Entscheidungstexte

- 30 Ds 6/19i

Entscheidungstext OGH 18.06.2020 30 Ds 6/19i

Beisatz: Das gilt unabhängig davon, ob sich derartige Ausfälle gegen Bekannte, Verwandte oder Fremde richten. (T1)

Beisatz: Vulgäre Beschimpfungen (wie hier: „Arschgesicht“ und „Arschgesichter“) stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, sodass bereits eine auf wenige Personen beschränkte Kenntnis die Gefahr einer Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes mit sich bringt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133235

## Im RIS seit

05.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)